

Per E-Mail: referatbii6@stk.bayern.de
Bayerische Staatskanzlei
Herrn RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Ansprechpartner:

Andreas Demharter
Tel.: 089 / 76 79 – 130
demharter@lbb-bayern.de

München, den 03.04.2025
de-as

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
Ihr Zeichen: B II 6 - 1356 - 1 - 335 – 6**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, auch zum Dritten Modernisierungsgesetz Bayern Stellung nehmen zu dürfen. Wir sind im Bayerischen Lobbyregister (Registernummer: DEBYLT0006) eingetragen. Unsere Stellungnahme enthält keine schutzwürdigen Informationen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

§ 3 – Änderung der bayerischen Bauordnung

Die Ergänzung von Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BayBO mit dem Ziel, zukünftig auch die Errichtung nicht privilegierter Geräteschuppen im Außenbereich bis zu 20 m³ Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei zu stellen, begrüßen wir.

Ebenso begrüßen wir die Ergänzung von Artikel 57 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 7 BayBO, die den Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Gebäude im bauplanungsrechtlichen Innenbereich verfahrensfrei stellt.

§ 4 – Weitere Änderung der bayerischen Bauordnung

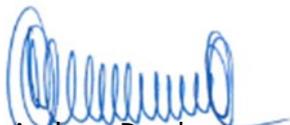
Die Ergänzung von Artikel 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b BayBO regelt für den Fall des zukünftig gemäß Artikel 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO verfahrensfreien Einbaus weiterer Wohnungen folgerichtig, das in diesem Fall in örtlichen Bauvorschriften nicht geregelt werden kann, daß dies zusätzliche Kfz- oder Fahrradstellplätze auslöst. Das wird von uns begrüßt.

§ 5 – Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau

Die Feuerbeschau dient dazu, Gefahren zu verhüten, die sich aus dem Betrieb einer baulichen Anlage ergeben und evtl. Feuerwehreinsätze mit Blick auf Löschwasserentnahmestellen sowie Rettungs- und

Einsatzwege vorzubereiten. Da es sich damit nicht um eine bauliche Regelung handelt, sehen wir von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Demharter
Hauptgeschäftsführer